

Organisationsreglement Stiftung PTA

Abschrift des Originaldokumentes mit Stempel der BBSA vom 12. Mai 2016

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Artikel 5.8 und 6.1 der Statuten vom 4. Juli 2011 das folgende Organisationsreglement

1. Zweck der Stiftung

Art. 1 Grundidee und Zweck

- ¹ Die Stiftung ist gemäss ihren Statuten der Idee «Pfadi Trotz Allem» (PTA) für Menschen mit einer Behinderung verpflichtet. Sie führt das «PTA-Wohnheim» in La Neuveville.
- ² Sie unterstützt die als Verein nach Art. 60 ff. ZGB organisierte Pfadiabteilung PTA Biel.
- ³ Sie kann weitere Angebote für Menschen mit einer Behinderung bereitstellen, die einen Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 aufweisen.
- ⁴ Sie erfüllt ihre Aufgaben zeitgemäss und passt ihre Angebote im Rahmen des Stiftungszwecks neuen Bedürfnissen und Rahmenbedingungen an.

2. Stiftungsrat

2.1 Zusammensetzung und Organisation

Art. 2 Zusammensetzung

- ¹ Die Anzahl Mitglieder des Stiftungsrats richten sich nach den Statuten.
- ² Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst (Kooptation). Er achtet darauf, dass im Stiftungsrat hinreichende Fachkompetenzen in den Bereichen Finanzen, Recht, Personelles, Immobilien, PR und Fundraising sowie das Verständnis für die Sicht von Behinderten, Behörden und Politik vorhanden sind.
- ³ Er meldet der Aufsichtsbehörde Änderungen der personellen Zusammensetzung innert 30 Tagen.

Art. 3 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet für alle Mitglieder jeweils zum gleichen Zeitpunkt.
- ² Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.
- ³ Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig durch Rücktritt, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.
- ⁴ Im Fall einer Ersatzwahl wird das neue Mitglied für die verbleibende Amtsdauer gewählt.

Art. 4 Konstituierung

- ¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- ² Er wählt zu Beginn einer neuen Amtsdauer eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für die gesamte Amtsdauer.
- ³ Er kann einzelnen Mitgliedern besondere Aufgabenbereiche (Ressorts) zur Vorbereitung seiner Geschäfte zuweisen.
- ⁴ Er kann aus wichtigem Grund das Präsidium oder das Vizepräsidium abberufen oder einem Mitglied die Ressortverantwortung entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die betreffende Person ihre Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder nicht mehr in der Lage ist, ihr Amt ordnungsgemäss auszuführen.

Art. 5 Präsidium und Vizepräsidium

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Stiftungsrat.
- ² Sie oder er stellt auf Antrag der Heimleitung die der Heimleitung direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und entlässt diese.
- ³ Sie oder er kann über Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrats entscheiden, wenn die Angelegenheit wegen eines unmittelbar drohenden Schadens oder aus einem andern wichtigen Grund keinen Aufschub erduldet.
- ⁴ Beschlüsse nach Absatz 3 werden protokolliert und dem Stiftungsrat umgehend zur Kenntnis gebracht. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse aufheben oder ändern, wenn dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- ⁵ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt die Aufgaben des Präsidiums wahr, wenn dieses verhindert oder ausstandspflichtig ist.

Art. 6 Sekretariat

- ¹ Die Heimleitung führt in der Regel das Sekretariat für den Stiftungsrat.
- ² Der Stiftungsrat kann das Sekretariat einer andern natürlichen oder juristischen Person übertragen, die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein darf.

2.2 Zuständigkeiten

Art. 7 Grundsätze

- ¹ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung. Er bestimmt die Tätigkeiten und die Angebote der Stiftung und insbesondere des Wohnheims.
- ² Er sorgt dafür, dass die Stiftung ihren Zweck gemäss den Statuten und Artikel 1 dieses Reglements im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen wirtschaftlich und nachhaltig verfolgt.
- ³ Er stellt sicher, dass die Stiftung ihren Zweck langfristig erfüllen kann.
- ⁴ Er schafft geeignete Führungsinstrumente.
- ⁵ Er vertritt die Stiftung nach aussen, soweit diese Zuständigkeit nicht nach Gesetz, nach den Statuten oder nach diesem Reglement der Heimleitung übertragen ist.

Art. 8 Einzelne Zuständigkeiten

¹ Der Stiftungsrat

- a) ernennt, beaufsichtigt und entlässt die Heimleitung,
- b) erteilt der Heimleitung Weisungen, soweit dies zur Erfüllung des Stiftungswecks und zur Einhaltung der Statuten und dieses Reglements erforderlich ist,
- c) erlässt ein Personalreglement,
- d) beschliesst das Budget,
- e) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
- f) schliesst Leistungsverträge der Stiftung mit Finanzierungsträgern ab,
- g) beschliesst über Spendenaktionen und soweit angezeigt über die Verwendung der damit vereinnahmten Mittel,
- h) beschliesst über die Annahme weiterer Schenkungen und Stiftungen, soweit er dies nicht an die Heimleitung delegiert,
- i) beschliesst über Rechtsgeschäfte betreffend Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- j) beschliesst über Investitionen und weitere Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind,
- k) beschliesst über die Aufnahme von Krediten und das Eingehen von Sicherheiten zugunsten Dritter,
- l) beschliesst über die Anhebung, Führung und Beilegung von Prozessen,
- m) bezeichnet die Revisionsstelle,
- n) nimmt weitere Aufgaben gemäss diesem Reglement wahr,

² Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach Gesetz, den Statuten oder diesem Reglements einem andern Organ zugewiesen sind.

³ Er kann einzelne Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Heimleitung an sich ziehen und an deren Stelle entscheiden.

2.3 Verfahren

Art. 9 Sitzungen

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

² Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen

³ Die Präsidentin oder der Präsident lädt mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail ein und gibt die Traktanden bekannt. In dringenden Fällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

⁴ Die Heimleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, sofern der Stiftungsrat nicht beschliesst, bestimmte Geschäfte in Abwesenheit der Heimleitung zu behandeln.

Art. 10 Beschlussfähigkeit, Nachtraktandierung

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er kann über in der Einladung nicht angekündigte Geschäfte nur beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Art. 11 Verfahren an Sitzungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Stiftungsrats.
- ² Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

Art 12 Zirkularbeschlüsse

- ¹ Der Stiftungsrat kann über ein bestimmtes Geschäft auf dem Zirkularweg (schriftlich, per E-Mail oder dergleichen) beschliessen, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- ² Ein Zirkularbeschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innert der gesetzten Frist zustande.
- ³ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 13 Protokoll

- ¹ Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen Protokoll.
- ² Das Protokoll enthält mindestens
 - a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden,
 - c) die Beschlüsse zu den behandelten Geschäften,
 - d) Äusserungen einzelner Mitglieder, wenn diese die Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich verlangen,
 - e) im Fall von Zirkularbeschlüssen den Zeitpunkt und die Art der Umfrage sowie das Ergebnis.
- ³ Das Protokoll wird unmittelbar nach der Sitzung oder nach dem Zirkularbeschluss verfasst und den Mitgliedern des Stiftungsrats umgehend zugestellt.
- ⁴ Der Stiftungsrat genehmigt das Protokoll an der nächsten Sitzung.
- ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterzeichnen das genehmigte Protokoll.
- ⁶ Die Stiftung bewahrt die Protokolle zusammen mit den Jahresberichten für unbeschränkte Zeit auf.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheit

- ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- ² Sie bewahren während und nach ihrer Amtszeit Stillschweigen über Angelegenheiten, die ihnen in der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift vertraulich zu behandeln sind.
- ³ Sie übergeben ihnen überlassene Protokolle und weitere nicht öffentliche Unterlagen beim Ausscheiden aus ihrem Amt der Heimleitung. Sie können diese Unterlagen mit Zustimmung des Stiftungsrats vernichten.

Art. 15 Ausstand

- ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats treten in den Ausstand, wenn ein Geschäft ihre eigenen Interessen oder die Interessen einer ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Person berührt.
- ² Sie sind verpflichtet, Interessenbindungen im Sinn von Absatz 1 von sich aus offenzulegen.
- ³ Ausstandspflichtige nehmen weder an der Beschlussfassung noch an der Beratung des betreffenden Geschäfts teil. Sie haben das Recht, sich vor Verlassen des Raums kurz zum Geschäft zu äussern.
- ⁴ Ist zweifelhaft oder umstritten, ob ein Ausstandsgrund vorliegt, entscheidet der Stiftungsrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

3. Heimleitung

Art. 16 Grundsatz

- ¹ Die Heimleitung besteht aus der Heimleiterin oder dem Heimleiter oder aus mehreren Personen, welche diese Funktion gemeinsam ausüben.
- ² Besteht die Heimleitung aus einer Person, bestimmt der Stiftungsrat eine Stellvertretung.
- ³ Die Heimleitung darf dem Stiftungsrat nicht angehören.

Art. 17 Zuständigkeiten

- ¹ Die Heimleitung leitet das Wohnheim und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb nach den Vorgaben des Stiftungsrats.
- ² Sie stellt die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wohnheims mit Ausnahme der ihr direkt unterstellten Personen an und entlässt diese.
- ³ Sie führt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wohnheims.
- ⁴ Sie pflegt den Kontakt zu den gesetzlichen Vertretungen und den Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheims.
- ⁵ Sie bereitet die Geschäfte des Stiftungsrats vor, stellt diesem die erforderlichen Anträge und führt dessen Beschlüsse aus.
- ⁶ Sie verfügt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Stiftungsrats nach Artikel 8 über die mit dem Budget bewilligten Mittel.
- ⁷ Sie vertritt die Stiftung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den Absätzen 1–5 gegenüber Behörden und weiteren Dritten.
- ⁸ Der Stiftungsrat erlässt ein Pflichtenheft.

4. Revisionsstelle

Art. 18 Einsetzung

- ¹ Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle eine natürliche oder juristische Person mit staatlicher Zulassung gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).
- ² Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Zuständigkeiten

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Stiftung jährlich auf formelle und materielle Richtigkeit.
- ² Sie überprüft überdies die Einhaltung der Statuten und dieses Reglements.
- ³ Sie berichtet dem Stiftungsrat über das Ergebnis und übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).
- ⁴ Der Stiftungsrat kann der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen.

5. Finanzen

Art. 20 Allgemeines

- ¹ Die Stiftung verwendet ihre Mittel nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks, im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und wirtschaftlich.
- ² Sie berücksichtigt allfällige Auflagen im Zusammenhang mit Zuwendungen Dritter.
- ³ Sie legt ihr Vermögen möglichst sicher nach anerkannten Grundsätzen an.
- ⁴ Sie verfügt über ein wirksames internes Kontrollsystem (IKS).
- ⁵ Der Stiftungsrat kann Einzelheiten zum Finanzhaushalt und zur Rechnungsführung in einem besonderen Finanzreglement regeln.

Art. 21 Rechnungsführung, Rechnungsjahr

- ¹ Die Stiftung führt die Rechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.
- ² Sie berücksichtigt allfällige besondere Vorgaben der Aufsichtsbehörde und der Beitraggeber.
- ³ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 22 Entschädigungen

- ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats üben Ihr Amt ehrenamtlich aus.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine der Funktion angemessene Jahresentschädigung.
- ³ Der Stiftungsrat kann zudem einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und dafür angemessen entschädigen.
- ⁴ Die Entschädigungen werden im Jahresbericht ausgewiesen.

6. Berichtswesen, Information, Zeichnungsberechtigung

Art. 23 Berichtswesen, Auskunftsrechte

- ¹ Die Heimleitung berichtet dem Stiftungsrat an jeder Sitzung über die Geschäftstätigkeit im Allgemeinen und die wichtigsten laufenden Geschäfte.
- ² Sie informiert die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse, die für die Geschäftstätigkeit oder die Wahrnehmung der Stiftung in der Öffentlichkeit von Bedeutung sind.
- ³ Die Mitglieder des Stiftungsrats können von der Heimleitung Auskunft über Geschäfte und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen verlangen.

Art. 24 Information und Kommunikation

- ¹ Der Stiftungsrat oder dessen Präsidentin oder Präsident informiert die Öffentlichkeit, Behörden und weitere Dritte über die Tätigkeit der Stiftung und besondere Ereignisse.
- ² Die Heimleitung informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wohnheims in internen Angelegenheiten und kommuniziert mit Dritten, soweit dies die ordentliche Geschäftstätigkeit im Rahmen bestehender Rechtsbeziehungen erfordert
- ³ Der Stiftungsrat legt die Einzelheiten fest.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Für die Stiftung zeichnen jeweils zwei Personen kollektiv zu zweien.
- ² Für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrats zeichnet die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats.
- ³ Für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Heimleitung zeichnet die Heimleiterin oder der Heimleiter.

7. Schlussbestimmungen

Art. 26 Änderungen dieses Reglements

- ¹ Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit abändern.
- ² Er unterbreitet geplante Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung und teilt dieser beschlossene Änderungen innert 30 Tagen mit.

Art. 27 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Beschlossen an der Sitzung des Stiftungsrats vom 1. Dezember 2015

Im Originaldokument unterschrieben von Thomas Minger (Präsident) und Hans-Rudolf Jegerlehner (Vizepräsident). Geprüft/Genehmigt durch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) am 18.05. 2016.